



Satzung **über die Erhebung von Gebühren im Friedhofswesen-** **Friedhofsgebührensatzung**

in der Stadt Nebra (Unstrut)

Aufgrund des § 25 Abs. 1 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) i.V. mit der Friedhofssatzung der Stadt Nebra (Unstrut) und der §§ 5,8 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S.288), in Verbindung mit §§ 2 und 5 des Kommunalabgabegesetzes (KAG-LSA) in der Fassung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 370), jeweils in den derzeit gültigen Fassungen, hat der Gemeinderat der Stadt Nebra (Unstrut) in seiner Sitzung am 20.09.2018 folgende Satzung zur Erhebung von Gebühren im Friedhofswesen – Friedhofsgebührensatzung - in der Stadt Nebra (Unstrut) beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der gemeindlichen Friedhöfe in der Stadt Nebra (Unstrut) und den Ortsteilen Reinsdorf, Großwangen und Kleinwangen und ihrer Einrichtungen, für die Verleihung von Grabnutzungsrechten sowie für mit der Friedhofsbenutzung im Zusammenhang stehenden Leistungen werden auf der Grundlage nachfolgender Satzung Gebühren erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist, wer die Bestattungs- und Friedhofseinrichtungen in Anspruch nimmt. Gebührenschuldner ist auch, wer durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Nebra (Unstrut) die Gebührenverpflichtung übernommen hat oder sonst nach Gesetz oder letztwilliger Verfügung des Verstorbenen die Bestattungskosten zu tragen hat. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtung, bei Grabnutzungsgebühren mit Verleihung des Nutzungsrechtes. Die Gebührenschuld wird mit Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig. Die einmaligen Friedhofsgebühren sind zwei Wochen nach Erhalt des Bescheides zu zahlen. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 4 Stundung und Erlass von Gebühren

Gebühren können im Einzelfall gestundet, in Raten gezahlt oder erlassen werden. Dazu gelten die Bestimmungen des KAG LSA i. V. mit der Abgabenordnung. Dafür sind im Einzelfall gem. Hauptsatzung Beschlüsse des Gemeinderates erforderlich.

§ 5 Rückzahlung von Gebühren

Wird auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechtes verzichtet, werden bereits gezahlte Gebühren nicht erstattet.

§ 6 Auslagen

Auslagen für nicht in der Friedhofsgebührensatzung enthaltene, aber nachweisbar erbrachte Leistungen sind vom Gebührenschuldner in voller Höhe zu erstatten.

§ 7 Gebührentarife

1. Grabnutzungsgebühr

1.1 Ortsteile Nebra (Unstrut), Großwangen, Kleinwangen

Grabart	Nutzungs- dauer	Gebühr für die gesamte Nutzungs- dauer	Gebühr für die Verlängerung pro Jahr
Kindergrabstätte*	25 Jahre	736,00 €	
Kinderwahlgrabstätte*	25 Jahre	830,00 €	33,00 €
Einzelreihengrabstätte	25 Jahre	1.010,00 €	
Einzelwahlgrabstätte	25 Jahre	1.104,00 €	44,00 €
Urnenreihengrabstätte	15 Jahre	225,00 €	
Urnenwahlgrabstätte	15 Jahre	620,00 €	41,00 €
Doppelwahlgrabstätte	25 Jahre	2.313,00 €	92,00 €
Urnengrabstätte für anonyme Beisetzung	15 Jahre	433,00 €	

*bis zum 5. Lebensjahr

1.2 Ortsteil Reinsdorf

Grabart	Nutzungs- dauer	Gebühr für die gesamte Nutzungs- dauer	Gebühr für die Verlängerung pro Jahr
Kindergrabstätte*	30 Jahre	864,00 €	
Kinderwahlgrabstätte*	30 Jahre	977,00 €	32,00 €
Einzelreihengrabstätte	30 Jahre	1.177,00 €	
Einzelwahlgrabstätte	30 Jahre	1.290,00 €	43,00 €
Urnenreihengrabstätte	20 Jahre	284,00 €	
Urnenwahlgrabstätte	20 Jahre	810,00 €	40,00 €
Doppelwahlgrabstätte	30 Jahre	2.844,00 €	94,00 €
Urnengrabstätte für anonyme Beisetzung	20 Jahre	578,00 €	

*bis zum 5. Lebensjahr

**2. Gebühr für die Erlaubnis zur Beisetzung von Verstorbenen
in noch nicht belegte Gräber je Fall** 59,24 €

**3. Gebühr für die Erlaubnis zur Beisetzung von Verstorbenen
in vorhandene Gräber je Fall** 39,49 €

**4. Gebühr für die Erlaubnis für das Ausgraben
und Umbetten einer Leiche oder einer Urne** 19,75 €

5. Trauerhallenbenutzung je Fall im Ortsteil Nebra (Unstrut)	140,00 €
Trauerhallenbenutzung je Fall im Ortsteil Großwangen	60,00 €
Trauerhallenbenutzung je Fall im Ortsteil Kleinwangen	40,00 €
Trauerhallenbenutzung je Fall im Ortsteil Reinsdorf	90,00 €
6. Gebühr für die Erlaubnis der Durchführung von gewerblichen Arbeiten auf dem Friedhof für Gärtner pro Jahr und Grabstelle	13,03 €
7. Gebühr für die Erlaubnis des Aufstellens eines Grabmals	13,03 €
8. Gebühr für die Erlaubnis zur Nutzung der Trauerhalle	6,58 €

Für Leistungen, die in diesem Tarif nicht aufgeführt sind, wird die zu entrichtende Gebühr im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt bzw. sind die durch ein zu beauftragenden Dritte leistenden entstehenden Kosten diesem zu erstatten.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung über die Erhebung von Gebühren im Friedhofswesen -Friedhofsgebührensatzung in der Stadt Nebra (Unstrut) - tritt am 01.11.2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren im Friedhofswesen – Friedhofsgebührensatzung in der Stadt Nebra (Unstrut) - , beschlossen am 30.04.2015, außer Kraft.

Nebra, den 21.09.2018

Scheschinski
Bürgermeisterin

(Siegel)

Ausfertigungsvermerk

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren im Friedhofswesen Friedhofsgebührensatzung in der Stadt Nebra (Unstrut) wurde dem Burgenlandkreis am 27.09.2018 angezeigt und wird hiermit ausgefertigt.

Nebra (Unstrut), den 09.10.2018

Scheschinski
Bürgermeisterin

Siegel

Veröffentlichungsvermerk

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren im Friedhofswesen Friedhofsgebührensatzung in der Stadt Nebra (Unstrut) wurde im Amtsblatt 10/2018 vom 26.10.2018 der Verbandsgemeinde Unstruttal in vollem Wortlaut bekannt gemacht.

Freyburg (Unstrut), den 29.10.2018

Krämer
Hauptamtsleiter

(Siegel)

Tag des Inkrafttretens ist der 01.11.2018